

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Weeze Nr. 1 -Deroystraße-
12. Änderung gem. § 13 a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren)
Hinterliegerbebauung Karl-Arnold-Straße 24-26
Änderungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 -Deroystraße- beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossen, das Verfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 –Deroystraße- auf Grundlage des § 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB einzuleiten und durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 -Deroystraße- befindet sich im Westen von Weeze unmittelbar an der Karl-Arnold-Straße gelegen und umfasst die Flächen Gemarkung Weeze, Flur 58, Flurstücke 22 und 23. Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen des Bebauungsplanes bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem Kartenausschnitt dargestellt und beigefügt.

Der Eigentümer der beiden unmittelbar nebeneinanderliegenden Grundstücke Karl-Arnold-Straße 24 und 26 beabsichtigt, die rückwärtigen Grundstücksflächen (Gartenflächen) zu einem Grundstück zu vereinen. Ziel der Zusammenlegung der Gartenflächen ist es, dass eine ausreichende Baufläche mit ausgewiesener überbauten Grundstücksfläche für eine sogenannte ‚Hinterliegerbebauung‘ entsteht. Hier soll ein Einfamilienhaus mit 2 Vollgeschossen zur Eigennutzung errichtet werden. Das neu entstehende hintere Grundstück (Teilflächen aus den Flurstücken 22 und 23) soll durch die Anlegung eines Privatweges an die öffentliche Verkehrsfläche Karl-Arnold-Straße angebunden und erschlossen werden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 13 a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ anzusehen, da er eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der innerhalb des Siedlungsbereiches liegenden Flächen vorsieht.

Für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung kann gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine

Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festgesetzt wird, wobei Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Der Bebauungsplan setzt außerdem eine versiegelte Fläche von weniger als 2 ha fest. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Insofern erfüllt die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes die Vorgabe gem. § 13 a Abs. 1 BauGB.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Dies bedeutet u.a., dass von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Die Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden hingegen in die Entwurfsbegründung eingearbeitet. Bei diesem Verfahren kann zudem von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Das angestrebte Vorhaben ist auf der Grundlage des aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 -Derostraße- erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung müssen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 -Derostraße- hinsichtlich der Ausweisung einer neuen überbaubaren Fläche, der Festsetzung einer Dachform (aktuell ist ein Satteldach vorgeschrieben), der Dachneigung (aktuell 30 ° festgesetzt) sowie der zulässigen Geschossigkeit (bisher ist 1 Vollgeschoss zulässig) geändert werden.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossen, den Planentwurf der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 -Derostraße- mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und somit die Öffentlichkeit gem. §§ 13 und 13 a BauGB zu unterrichten sowie die erforderliche Träger-/Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Planentwurf der Bebauungsplanänderung, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13-14, Fachbereich 2, Zimmer 25, in der Zeit vom

16.09.2021 bis einschließlich 18.10.2021

während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00 - 12 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich gemacht. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung gegeben. In diesem Zeitraum besteht für die Öffentlichkeit auch die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadressen rainer.peeters@weeze.de und/oder wilhelm.moll@weeze.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 - Deroystraße- sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I, (Stand: Juni 2021) des Planungsbüros Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt- und Landschaftsplanung, Weeze

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen und Adressen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie wird um vorherige Besuchsanmeldung unter den nachstehenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen gebeten:

Rainer Peeters 02837 910 115 rainer.peeters@weeze.de

Wilhelm Moll-Toennesen 02837 910 160 wilhelm.moll@weeze.de

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 Mund-Nasenmaske.

Weeze, 26.08.2021

Georg Koenen
Bürgermeister

Geltungsbereich (gelb) der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 1 –Deroystraße–



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007